



Sehr geehrte Damen und Herren,

selten zuvor gab es zum Jahreswechsel derart viele Änderungsgesetze, die in der einen oder anderen Weise Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere Steuerzahler betreffen. Neben zwei großen Steueränderungsgesetzen in 2014 gab es vor allem Änderungen in der Sozialversicherung, darunter die Einführung des Mindestlohns mit ihren weitreichenden Folgen. Und als wäre das alles noch nicht genug, erklärt das Bundesverfassungsgericht kurz vor Weihnachten das Erbschaftsteuergesetz in seiner jetzigen Form als verfassungswidrig. Auch wenn Ihnen viele Änderungen vielleicht schon aus früheren Ausgaben bekannt sind, finden Sie in dieser Doppelausgabe alle Änderungen zum Jahreswechsel noch einmal übersichtlich zusammengestellt, damit Sie auch in einem Berg von Änderungen nicht den Überblick verlieren.

ALLE STEUERZAHLER

Änderungen für Privatpersonen und Familien.....	2
Änderungen für alle Steuerzahler ☞.....	2
Abziehbarkeit von Kosten für die erste Berufsausbildung ☞.....	2
Steuerbescheide für 2014 frühestens ab März 2015 ☞.....	3
Änderung bei der strafbefreienden Selbstanzeige.....	7

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Änderungen für Unternehmer und Freiberufler.....	3
Neuer Leistungsort für elektronische Dienstleistungen ☞.....	4
Kontrollen und neue Freigrenze bei der Künstlersozialabgabe ☞.....	8
Erbschaftsteuer ist teilweise verfassungswidrig.....	9

ARBEITGEBER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....	5
Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen ☞.....	5
Sachbezugswerte für 2015 ☞.....	7
Beitragsbemessungsgrenzen 2015 ☞.....	7
Überblick zum Mindestlohn ab 2015.....	11

ARBEITNEHMER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....	5
--	---

KAPITALANLEGER

Änderungen für Kapitalanleger ☞.....	9
--------------------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 1 - 3/2015

	Jan	Feb	Mär
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	12.	-	-
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Vergnügungsteuer	12.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	13.
Gewerbesteuer	-	16.	-
Grundsteuer	-	16.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	19.	-
SV-Beitragsnachweis	26.	23.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	25.	27.

AUF DEN PUNKT

»Alle Gewalttaten müssen auf einmal begangen werden, da sie dann weniger empfunden und eher vergessen werden. Wohltaten aber dürfen nur nach und nach erwiesen werden, damit sie desto besser gewürdigt werden.«

Nicolò Machiavelli

KURZ NOTIERT

Abziehbarkeit von Kosten für die erste Berufsausbildung

Die Kosten für die erste Berufsausbildung sind nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar und damit nicht als vorweggenommene Werbungskosten in spätere Jahre übertragbar. Bisher gab es keine Vorgaben zum Umfang einer Erstausbildung. Daher konnten Berufseinsteiger bisher vor einer geplanten kostenintensiven Ausbildung zunächst eine kurze erste Ausbildung absolvieren, beispielsweise als Flugbegleiter oder Taxifahrer. Damit war die eigentliche Ausbildung keine Erstausbildung mehr und die Kosten waren als Werbungskosten abziehbar. Ab 2015 schreibt das Gesetz aber vor, dass die Kosten für eine weitere Berufsausbildung nur dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn eine geregelte erste Ausbildung von mindestens 12 Monaten in Vollzeit (mindestens 20 Wochenstunden) abgeschlossen wurde. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn zumindest die Abschlussprüfung einer solchen Ausbildung erfolgreich abgelegt wird. Möglicherweise wird sich diese Änderung aber über kurz oder lang ohnehin erledigen, wenn die Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht Erfolg haben sollten. Der Bundesfinanzhof hält das Werbungskostenabzugsverbot nämlich für verfassungswidrig.

Änderungen für alle Steuerzahler


Das Zollkodexanpassungsgesetz enthält verschiedene Änderungen der Abgabenordnung, die in der einen oder anderen Weise alle Steuerzahler betreffen.

- **Identifikationsnummern:** Zur Steueridentifikationsnummer und der immer noch nicht eingeführten Wirtschaftsidentifikationsnummer (WIdNr) werden verschiedene Vorschriften in der Abgabenordnung angepasst oder ergänzt. Zur Steueridentifikationsnummer werden künftig mehr Daten gespeichert und die WIdNr wird um ein fünfstelliges Merkmal ergänzt, mit dem unterschiedliche Geschäftsbereiche oder Betriebsstätten eindeutig identifiziert werden können.
- **Zuständigkeit:** Nach einer Wohnsitz- oder Betriebsverlagerung gilt künftig eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für die gesonderte Gewinnfeststellung. Künftig sind für die Zuständigkeit immer die aktuellen Verhältnisse maß-

Änderungen für Privatpersonen und Familien

Neben der für alle Steuerzahler positiven erweiterten Abziehbarkeit von Beiträgen für eine Basisrente gibt es auch für Familien mehrere Änderungen.

Vor allem das „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bringt verschiedene Änderungen bei der Einkommensteuer, die ab 2015 zu beachten sind.

- **Basisrente:** Ab 2015 sind die Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) abziehbar. Für 2015 bedeutet das, dass statt bisher 20.000 Euro bis zu 22.172 Euro abziehbar sind. Außerdem können die Anbieter von Basisrenten die Leistung jetzt steuerunschädlich statt monatlich auch in einem Jahresbetrag auszahlen oder Kleinbetragsrenten abfinden.
 - **Kindergeld:** Beim Kindergeld und Kinderfreibetrag werden Kinder künftig auch während einer bis zu vier Monate langen Zwangspause zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen Wehrdienst berücksichtigt.
 - **ElterngeldPlus:** Mit dem ElterngeldPlus sollen Eltern für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren können. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen doppelt so lange ElterngeldPlus. Außerdem können bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden. Der Arbeitgeber kann das nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.
- 
- **Kindererziehungszeiten:** Die in den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen enthaltenen Zuschläge für Pflege- oder Kindererziehungszeiten sind für nach dem 31. Dezember 2014 begonnene Pflegezeiten oder geborene Kinder nicht mehr steuerfrei, weil analoge Rentenzuschläge auch steuerpflichtig sind.
 - **Erstausbildung:** Die Anforderungen an eine erste Berufsausbildung wurden gesetzlich festgeschrieben. Mehr dazu im Beitrag „Abziehbarkeit von Kosten für die erste Berufsausbildung“.
 - **Versorgungsausgleich:** Zur Vermeidung der Durchführung eines Versorgungsausgleichs kann ein Ehepartner nach der Scheidung Ausgleichszahlungen an den Ausgleichsberechtigten leisten. Diese Zahlungen können jetzt mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben geltend gemacht werden und werden entsprechend beim Empfänger versteuert.
 - **Korrespondierende Bescheide:** Beantragt ein Ehegatte oder Lebenspartner – oder im Fall einer Abtretung oder Pfändung ein Dritter - die Korrektur einer Anrechnungsverfügung oder eines Abrechnungsbescheids zu seinen Gunsten, kann das Finanzamt künftig den Bescheid beim anderen Partner entsprechend anpassen, womit eine korrespondierende Festsetzung bei beiden Ehegatten oder Lebenspartnern sichergestellt wird.
 - **Unterhaltsleistungen:** Zur Verhinderung von Missbrauch bei Unterhaltsleistungen können Unterhaltszahlungen ab 2015 nur

noch abgezogen werden, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird. Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden seine Steueridentifikationsnummer zu nennen. Weigert er sich dennoch, kann der Unterhaltsleistende die Nummer beim Finanzamt erfragen.

- **Ausländische Steuern:** Die Anrechnung ausländischer Steuern auf ausländische Einkünfte wird rückwirkend so angepasst, dass nun auch Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie familienbezogene Umstände berücksichtigt werden. ■

Änderungen für Unternehmer und Freiberufler

Unternehmer und Freiberufler müssen sich auf eine Reihe größerer und kleinerer Änderungen zum Jahreswechsel einstellen.

Zwar gibt es zum Jahreswechsel eine Vielzahl von Änderungen für Unternehmen, aber fast alle Änderungen betreffen nur bestimmte Branchen oder Fallkonstellationen. Die größte Breitenwirkung hat das neue Kirchensteuerabzugsverfahren für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Hier sind die Änderungen im Überblick:

- **Land- und Forstwirtschaft:** Nach der Kritik des Bundesrechnungshofs wird die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht abgeschafft, aber grundlegend überarbeitet. Die Vorschrift wird zielgenauer ausgestaltet und teilweise vereinfacht. Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist, dass für den Betrieb keine Buchführungspflicht besteht und die



selbst bewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung 20 Hektar nicht überschreitet. In der Forstwirtschaft darf die selbstbewirtschaftete Fläche 50 Hektar nicht überschreiten, wobei jeweils der Flächenbestand am 15. Mai des Wirtschaftsjahres maßgebend ist. Die vorgesehenen Änderungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2015 enden. Parallel wird ab 2015 der Freibetrag für Land- und Forstwirte von 670 Euro auf 900 Euro erhöht.

- **Gewinnausschüttungen:** Kapitalgesellschaften, die mindestens eine natürliche Person als Gesellschafter haben, müssen ab 2015 das neue Kirchensteuerabzugsverfahren auf Gewinnausschüttungen beachten.
- **Halbeinkünfteverfahren:** Das Teilabzugsverbot beim Halbeinkünfteverfahren wird auf Substanzverluste bei eigenkapitalersetzenden Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen erweitert. Auch Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu nicht fremdüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende beteiligt ist, werden in das Teilabzugsverbot einbezogen. Beide Änderungen sind Reaktionen auf Urteile des Bundesfinanzhofs, der die bisherige Verwaltungsauffassung verworfen hatte.
- **Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften:** Die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Körperschaftsteuer wird erweitert. Die neue Regelung gilt schon für in 2014 zufließende ausländische Einkünfte.

geblich, auch für Zeiträume vor dem Ortswechsel. Ob die gesonderte Gewinnermittlung überhaupt erforderlich ist, richtet sich aber weiterhin nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums.

- **Festsetzungsfrist:** Die Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden sollen ab Bekanntgabe des Gesetzes dann eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist bewirken, wenn sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die jeweilige Steuer beantragt wurden. Die Änderung ist eine Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, der die Ablaufhemmung nur dann als bewirkt sah, wenn der Bescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist ergangen war.
- **Billigkeitsmaßnahmen:** Die Befugnis für Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Gründen, die sich auf den Gewerbesteuermessbetrag auswirken, wird neu geregelt.
- **Vollstreckungsgebühren:** Vor einem Jahr wurden die Gerichtsvollziehergebühren um rund 30 % angehoben. Diese Erhöhung wird nun für Steuerforderungen übernommen. Entscheidend für die Gebührenhöhe ist dabei nicht der Vollstreckungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, zu dem der zugrundeliegende Tatbestand verwirklicht wurde.
- **Zollgebühren:** Die Gebührenvorschriften für Tätigkeiten der Zollbehörden werden von Papierdokumenten auf elektronische Dokumente erweitert. Außerdem müssen die Arbeiten auf einen Antrag hin erfolgen, um eine Gebühr auszulösen.
- **Zollkodexanpassung:** Seinen Namen verdankt das Gesetz diversen Änderungen in der Abgabenordnung, die an den neuen Zollkodex der EU angepasst wird. Es werden aber hauptsächlich Verweise aktualisiert, ohne dass sich in der Praxis viel ändert.

Steuerbescheide für 2014 frühestens ab März 2015

Weil Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bis zum 28. Februar 2015 Zeit haben, Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, werden die Steuerbescheide für 2014 frühestens im März versendet. Denn erst dann können die Finanzämter mit der Bearbeitung der Steuererklärungen beginnen. Die Steuererklärung schon Anfang Januar einzureichen hat also nur den Vorteil, dass die Erklärung als eine der ersten bearbeitet wird, sobald beim Finanzamt im März alle Daten vorliegen.

Neuer Leistungsort für elektronische Dienstleistungen

Ab dem 1. Januar 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Kunde wohnt oder ansässig ist. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort.

Als Folge davon müssen sich Unternehmer entweder in den anderen EU-Staaten umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen. Diese Regelung ermöglicht es Unternehmern, ihre in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln und die fällige Steuer insgesamt zu zahlen.

Eine Einschränkung gibt es aber: Die Sonderregelung gilt nur für Leistungen an Nichtunternehmer in EU-Staaten, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Außerdem müssen Unternehmer über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze Aufzeichnungen führen, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen. Diese müssen dem BZSt oder den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre.

Deutsche Unternehmen können beim BZSt die Teilnahme am Mini-One-Stop-Shop beantragen, und zwar unter der Webadresse <https://www.elsteronline.de/bportal>. Eine andere technische Herausforderung für Unternehmer ist, dass sie ab dem 1. Januar 2015 in ihren Online-Shops immer den korrekten Umsatzsteuersatz des jeweiligen Landes, in dem der Kunde ansässig ist, ausweisen und anwenden müssen. Außer einem Verweis auf die Steuersätze der verschiedenen EU-Staaten gibt es dazu aber keine Hilfe vom BZSt. Dafür bietet aber die EU-Kommission ein Internetportal an, in dem umfangreiche Informationen zu den neuen Regeln enthalten sind. Das Portal ist über die Kurz-URL <http://bit.ly/1mXkoOj> erreichbar.

- **Außensteuergesetz:** Neben einer sprachlichen Überarbeitung der Definition von Geschäftsbeziehungen wird die Stundungsregelung auf Steuertatbestände erweitert, die zu einer Besteuerung stiller Reserven ohne einen Realisationstatbestand führen.
- **Elektronische Dienstleistungen:** Ab dem 1. Januar 2015 gilt für elektronische Dienstleistungen grundsätzlich der Sitz des Kunden als Leistungsort. Mehr Details dazu finden Sie im Beitrag „Neuer Leistungsort für elektronische Dienstleistungen“.
- **Finanzumsätze:** Bestimmte Bank- und Finanzumsätze an einen im Drittland ansässigen Nichtunternehmer gelten ab 2015 als am Sitz oder Wohnsitz des Leistungsempfängers ausgeführt.
- **Hörbücher:** Für Hörbücher gilt ab dem 1. Januar 2015 wie für gedruckte Bücher der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Davon ausgenommen sind aber Hörspiele und per Download bezogene Hörbücher. Für diese gilt weiter der Steuersatz von 19 %.
- **Steuerschuldnerschaft:** Die im Oktober 2014 in Kraft getretene Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets wird zum Jahreswechsel auf Metalllieferungen ab 5.000 Euro eingeschränkt. Außerdem werden aus dem Anwendungsbereich der Regelung Selen sowie Metallerzeugnisse in Form von Draht, Bändern, Folien, Profilen, Stangen, Blechen und andere flachgewalzten Erzeugnissen gestrichen. Wer für die Betriebsküche eine Rolle Alufolie kauft, muss sich also nicht mehr mit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auseinandersetzen. Die Finanzverwaltung hat unterdessen ihre Nichtbeanstandungsregelung für die weitere Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungserbringers bis zum 30. Juni 2015 verlängert. Neben diesen Änderungen wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Erdgas auf Wiederverkäufer eingeschränkt.
- **Schnellreaktionsmechanismus:** Als weitere Maßnahme gegen möglichen Umsatzsteuerbetrug wurde ein Schnellreaktionsmechanismus eingeführt. Dieser erlaubt es dem Bundesfinanzministerium, kurzfristig den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für maximal 9 Monate auf weitere Waren oder Leistungen auszudehnen, ohne dass dafür vorher eine Zustimmung der EU notwendig ist. Bisher ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur nach Genehmigung durch den EU-Ministerrat möglich, was im Schnitt etwa acht Monate dauert.
- **Umsatzsteuerbefreiungen:** Verschiedene Leistungen werden von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören bestimmte Arbeitsmarktdienstleistungen, Leistungen zur Kinderförderung und die Überlassung von Personal für geistigen Beistand. Auch die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen wird von der Umsatzsteuer befreit.
- **Firmenmäntel und Vorratsgesellschaften:** Um möglichem Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen, müssen Unternehmer, die einen Firmenmantel oder eine Vorratsgesellschaft übernehmen, zukünftig wie Existenzgründer zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.
- **Ambulante Rehabilitation:** Bei der Gewerbesteuer werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation steuerfrei gestellt.
- **INVEST-Zuschuss:** Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital, der seit 2013 vom Bundeswirtschaftsministerium gewährt wird, wird rückwirkend steuerfrei gestellt. ◀

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neben der Einführung des Mindestlohns müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Jahreswechsel noch auf zahlreiche weitere Änderungen einstellen.

Die wichtigsten Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es zum Jahreswechsel diesmal nicht im Steuerrecht, sondern in der Sozialversicherung: Neue Beitragssätze und die Einführung des Mindestlohns betreffen jeden Betrieb in der einen oder anderen Weise. Was sich alles ändert, zeigt der folgende Überblick.

- **Rentenversicherung:** Der Beitragssatz in der Rentenversicherung sinkt zum 1. Januar 2015 um 0,2 % auf dann 18,7 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt der Beitrag sogar um 0,3 % auf 24,8 %.
- **Krankenversicherung:** In der gesetzlichen Krankenversicherung ändert sich zum Jahreswechsel die komplette Beitragsberechnung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2015 14,6 % (bisher 15,5 %), wovon Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte zahlen, also 7,3 %. An die Stelle des bisherigen Sonderbeitrags für Arbeitnehmer von 0,9 % tritt ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag, über dessen Höhe jede Krankenkasse selbst entscheidet. Arbeitnehmer haben durch ein Sonderkündigungsrecht



die Möglichkeit ihre Krankenkasse zu wechseln, wenn die bisherige Kasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Die Krankenkassen sind verpflichtet, jedes Mitglied vor der ersten Erhebung und vor jeder Erhöhung des Zusatzbeitrags auf das Sonderkündigungsrecht und weitere Details hinzuweisen. Krankenkassen, deren Zusatzbeitrag den durchschnittlichen Zusatzbeitrag (in 2015 sind das 0,9 %) übersteigt, müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Mitglied in eine günstigere Kasse wechseln kann. Für den Start heißt das, dass Arbeitnehmer bis Ende Januar die Krankenkasse wechseln können, wenn ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt.

Krankenkassen, deren Zusatzbeitrag den durchschnittlichen Zusatzbeitrag (in 2015 sind das 0,9 %) übersteigt, müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Mitglied in eine günstigere Kasse wechseln kann. Für den Start heißt das, dass Arbeitnehmer bis Ende Januar die Krankenkasse wechseln können, wenn ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt.

- **Mindestlohn:** Zum Jahresbeginn ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten, mit dem nun fast alle Arbeitnehmer Anspruch auf einen Bruttostundenlohn von mindestens 8,50 Euro haben. Alle Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 11 und 12.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Im Rahmen der Einführung des Mindestlohns werden bis zum 31. Dezember 2018 die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung gelockert. Statt bisher für maximal 2 Monate mit 50 Arbeitstagen gilt die Beschäftigung nun für bis zu 3 Monate und insgesamt 70 Arbeitstage als kurzfristig. Kost und Logis von Saisonarbeitern können übrigens auf den Mindestlohn angerechnet werden.
- **Betriebsveranstaltungen:** Für den geldwerten Vorteil durch eine Betriebsveranstaltung gilt künftig ein Freibetrag von 110 Euro. Gleichzeitig wird die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des BFH ausgehebelt. Ausführlich informiert der Beitrag „Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen“.

Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Bisher galt für Betriebsveranstaltungen eine Freigrenze von 110 Euro. War der geldwerte Vorteil durch die Betriebsveranstaltung für den Arbeitnehmer auch nur geringfügig höher, wurde der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Mitte 2013 hatte der Bundesfinanzhof aber zwei Urteile ganz im Sinne von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gefällt. Danach waren in die Berechnung des geldwerten Vorteils nur die Leistungen einzubeziehen, die die Teilnehmer direkt konsumieren können. Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, also Raumkosten, Eventveranstalter etc. waren dagegen nicht zu berücksichtigen. Auch die auf die Familienangehörigen entfallenden Kosten sah der Bundesfinanzhof bei der Berechnung nicht als relevant an.

Weil die Feststellungen des Bundesfinanzhofs der Verwaltungsauffassung widersprachen, wollte das Bundesfinanzministerium mit dem Zollkodexanpassungsgesetz im Wesentlichen die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festschreiben und damit die Urteile aushebeln. Der erste Entwurf für diese Änderung ist allerdings über das Ziel hinausgeschossen und hat im Bundestag universelle Kritik erfahren - sogar von der Vertretung der Finanzbeamten. Daraufhin ist das Gesetz vor der Verabschiedung noch einmal geändert worden. Herausgekommen ist ein Kompromiss, der zwar die neue Rechtsprechung hinfällig macht, aber aus der Freigrenze ist nun immerhin ein Freibetrag geworden. Im Einzelnen gilt ab 2015:

- Arbeitnehmer haben einen Freibetrag von 110 Euro für den geldwerten Vorteil aus Betriebsveranstaltungen. Nur der den Freibetrag übersteigende Teil der Kosten ist lohnsteuerpflichtig. Maßgebend sind dabei die Bruttoausgaben einschließlich Umsatzsteuer.
- Den Freibetrag können Arbeitnehmer jeweils bei bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- Der rechnerische Anteil für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, die sogenannten Gemeinkosten, ist bei der Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen. Allerdings ist im Gesetz nun nicht mehr von Gemeinkosten, sondern von „Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“ die Rede. Findet

die Veranstaltung also in Betriebsräumen statt, sind keine Raumkosten zu berücksichtigen, bei einem extra für die Veranstaltung angemieteten Saal dagegen schon. Gleiches gilt für die Organisation: Helfen die eigenen Arbeitnehmer bei der Vorbereitung und Organisation, zählt deren anteiliger Arbeitslohn nach dieser Formulierung nicht zu den Gemeinkosten. Nur Honorare und Gagen für Eventmanager, Musiker etc. sind zu berücksichtigen.

Die auf Familienangehörige oder andere Begleitpersonen entfallenden anteiligen Aufwendungen sind wieder dem Arbeitnehmer zuzurechnen, erhöhen also seinen geldwerten Vorteil. Dazu zählen auch die anteiligen Gemeinkosten für die Begleitpersonen.

Anders als noch im Gesetzentwurf vorgesehen zählen Fahrtkosten nun doch nicht zu den zu berücksichtigenden Kosten. Damit können auch die Kosten für die Anreise zur Betriebsveranstaltung steuerfrei als Reisekosten an den Arbeitnehmer erstattet werden.

Wie bisher kann der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Teil des geldwerten Vorteils (also alles, was den Freibetrag von 110 Euro übersteigt) pauschal mit 25 % besteuern.

ermutlich wird sich das Bundesfinanzministerium noch im Lauf des Jahres mit einem Schreiben zu weiteren Detailfragen äußern. Nicht abschließend geklärt ist auch der neuen Regelung beispielsweise, ob auch die Teilnahme an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich in Erfüllung dienstlicher Pflichten zu Arbeitslohn führt, oder ob die anteiligen Kosten für externe Teilnehmer an der Veranstaltung ebenfalls als Gemeinkosten auf die Arbeitnehmer umzulegen sind.

abei dürfte das Ministerium dann auch für die Anwendung der beiden Urteile des Bundesfinanzhofs Stellung nehmen. Denn auch wenn der Bundesfinanzhof im Sinne der Arbeitnehmer entschieden hat, werden diese Urteile von der Finanzverwaltung bisher noch nicht angewendet. Das wäre erst der Fall, wenn die Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden, und damit wollte das Ministerium bis zur Verabschiedung des Zollkodexanpassungsgesetzes warten. Nicht ausgeschlossen ist, dass das Ministerium die Urteile gar nicht erst veröffentlicht und sie stattdessen mit einem Nichtanwendungserlass belegt. So oder so sind die Vorgaben des Bundesfinanzhofs aufgrund der Gesetzesänderungen maximal für Betriebsveranstaltungen bis zum 31. Dezember 2014 anzuwenden.

- **Arbeitgeberleistungen für Familien:** Der Arbeitgeber kann ab 2015 steuerfrei externe Dienstleister beauftragen, die den Arbeitnehmer bei der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen beraten oder Betreuungspersonal vermitteln. Außerdem sind Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei, wenn die Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist und die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
- **Mahlzeitengestellung:** Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören ab 2015 auch die im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen sein. Lediglich wenn anhand des Beförderungstarifs oder anderer Faktoren feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine unentgeltlichen Mahlzeiten angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.



- **Datenverarbeitungsgeräte:** Die Steuerbefreiung für die private Nutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten gilt ab 2015 auch für ehrenamtlich tätige Personen, die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen erhalten.
- **Solvabilitätszahlungen:** Zahlungen des Arbeitgebers an eine Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften sind nur noch für die erstmalige Kapitalausstattung steuerfrei. Das verhindert ein Steuersparmodell, bei dem solche Zahlungen später zur Finanzierung der zuvor reduzierten Arbeitgeberbeiträge für eine Altersversorgung verwendet werden.
- **Lohnsteuerrichtlinien:** Die Lohnsteuerrichtlinien sind zum Jahreswechsel überarbeitet worden. Begrüßenswert ist darin vor allem die höhere Steuerfreigrenze für Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen, die von 40 auf 60 Euro erhöht wird. Warengutscheine können auch Betragsangaben enthalten, ohne ihre Eigenschaft als Sachbezug zu verlieren, allerdings wird dann auf den Gutschein kein Bewertungsabschlag von 4 % angewendet, wie das bei anderen Sachbezügen der Fall ist.
- **Lohnsteueranmeldung:** Ab 2015 wird die Grenze für eine jährliche Lohnsteueranmeldung von 1.000 Euro auf 1.080 Euro angehoben. Die jährliche Abgabe können dann auch Arbeitgeber nutzen, die eine Aushilfe mit einem Monatslohn von 450 Euro beschäftigen und die pauschale Lohnsteuer von 20 % zahlen.
- **Lohnsteuerabzug:** In den Vorschriften für den Lohnsteuerabzug wurden kleinere Änderungen vorgenommen, um die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale an die Änderungen beim Krankenversicherungsbeitrag anzupassen.
- **Kurzarbeitergeld:** Die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld kann für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2015 entstehen, bis zu 12 Monate betragen. ■

Änderung bei der straffbefreienden Selbstanzeige

Zum 1. Januar 2015 werden die Voraussetzungen für eine straffbefreiende Selbstanzeige erneut verschärft.

Im März 2014 hatten sich die Finanzminister der Länder auf einen Kompromiss geeinigt: Die straffbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen sollte zwar grundsätzlich beibehalten werden, aber die Voraussetzungen, um die Straffreiheit zu erlangen, sollen weiter verschärft werden. Das entsprechende Änderungsgesetz hat der Bundestag und Bundesrat im Dezember beschlossen, sodass es zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Obwohl während des Gesetzgebungsverfahrens am Regierungsentwurf mehrere Punkte durchaus berechtigt kritisiert worden sind, hat der Bundestag letztlich diesen Entwurf unverändert beschlossen.

Unter anderem verdoppelt sich nun der Berichtigungszeitraum bei einfacher Steuerhinterziehung von bisher fünf auf zehn Jahre. Außerdem wurde der Strafzuschlag bei schwerer Steuerhinterziehung erhöht. Daneben ist in dem Gesetz aber auch eine wichtige Änderung für alle Unternehmer enthalten, für die nun wieder mehr Rechtssicherheit geschaffen wird, indem eine praktikablere Handhabung von Korrekturen der Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldung festgeschrieben wurde.

- **Verjährung:** Vom ursprünglichen Plan, die strafrechtliche Verjährung für Steuerhinterziehung auf zehn Jahre zu verdoppeln, war die Bundesregierung schon früh wieder abgerückt. Damit bleibt es dabei, dass strafrechtlich nur für eine besonders schwere Steuerhinterziehung zehnjährige Verjährungsfrist gilt.



In der Praxis müssen aber künftig auch bei einer einfachen Steuerhinterziehung die hinterzogenen Steuern für zehn Jahre rückwirkend nachgeklärt werden, um Straffreiheit zu erreichen. Statt einer Verdopplung der Verjährungsfrist wurde nämlich einfach ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren als Voraussetzung für die Straffreiheit festgeschrieben. Steuerlich galt zwar schon immer eine zehnjährige Verjährungsfrist, allerdings musste der Steuerzahler zu den strafrechtlich bereits verjährten Jahren bisher keine Angaben machen. Das Finanzamt musste die Angaben daher schätzen, sofern es Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung auch vor dem angezeigten Zeitraum von fünf Jahren gab.

- **Strafzuschlag:** Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung durch eine Selbstanzeige straffrei bleibt, wurde von 50.000 Euro auf 25.000 Euro halbiert. Oberhalb dieser Grenze führt die Selbstanzeige nur dann zu einer Straffreiheit, wenn neben den hinterzogenen Steuern gleichzeitig auch ein Strafzuschlag gezahlt wird. Dieser Strafzuschlag ist gestaffelt: Statt bisher 5 % des Hinterziehungsbetrags sind künftig mindestens 10 % Ab einem Betrag von 100.000 Euro erhöht sich der Strafzuschlag auf 15 %, ab einer Million Euro auf 20 %. Dabei ist immer der höchste in Frage kommende Zuschlag auf den gesamten Hinterziehungsbetrag anzuwenden.

- **Hinterziehungszinsen:** Jetzt müssen neben den hinterzogenen Steuern auch die darauf entfallenden Hinterziehungs- und Nach-

Die Sachbezugswerte für 2015 stehen jetzt fest. Während sich der Verbraucherpreisindex für Verpflegung gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat, stieg der Preisindex für Mieten um 1,1 %. Daher betragen die Sachbezugswerte in 2015 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 229 Euro oder täglich 7,43 Euro (2014: 221 Euro mtl. oder 7,37 Euro pro Tag);
- unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,63 Euro, davon entfallen 1,63 Euro auf ein Frühstück und je 3,00 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 229 Euro (ein Stück 49 Euro, Mittag- und Abendessen 90 Euro).

Beitragsbemessungsgrenzen 2015

Die Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr wieder gestiegen. Deshalb ändern sich auch 2015 wieder die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung. Die Werte steigen um 2 bis 3 %, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2013 geschuldet ist.

Die Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten doppelt so hoch aus wie im Westen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen um 1.200 Euro auf 72.600 Euro (6.050 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.400 Euro auf dann 62.400 Euro (5.200 Euro mtl.).

In der knappschaftlichen Versicherung steigt die Grenze im Westen sogar um 1.800 Euro auf dann 89.400 Euro (7.450 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg 2.400 Euro auf dann 76.200 Euro (6.350 Euro mtl.).

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und verbleibt sich um 900 Euro auf dann 49.100 Euro (4.125 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.400 Euro höher bei 54.900 Euro im Jahr (4.575 Euro mtl.).

Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 24.520 Euro im Jahr (2.835 Euro mtl.).

Im Osten erhöht sich die Bezugsgröße um 840 Euro auf dann 28.980 Euro im Jahr (2.415 Euro mtl.).

ontrollen und neue Freigrenze ei der Künstlersozialabgabe

it dem „Gesetz zur Stabilisierung des
ünstlersozialabgabegesetzes“ gibt es zum
ahreswechsel einige Änderungen bei der
ünstlersozialabgabe, die viele Unter-
ehmen bezahlen müssen. Positiv für
leinbetriebe ist die neue Geringfügig-
eitsgrenze von 450 Euro. Ab 2015 müssen
aher die meisten Betriebe nur dann die
ünstlersozialabgabe abführen, wenn die
umme der an selbständige Künstler oder
ublizisten gezahlten Entgelte in einem
alenderjahr 450 Euro übersteigt. Die Ge-
ngfügigkeitsgrenze gilt also nicht für je-
en Einzelauftrag, sondern für die Summe
ller Aufträge in einem Jahr. Die Künst-
rsozialkasse weist darauf hin, dass die
eldung für 2014 (Abgabefrist: 31. März
015) von der Gesetzesänderung noch
icht betroffen ist. Die Änderung greift
rst bei der Meldung für 2015.

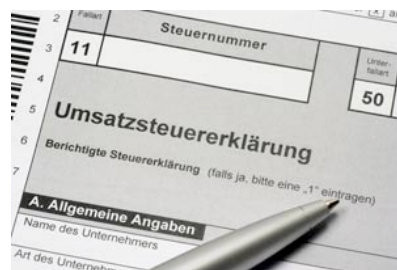
usgenommen von der Geringfügigkeits-
renze sind lediglich sogenannte „typi-
che Verwerter“, also Betriebe, die auf-
rund ihrer Branche typischerweise künst-
rische oder publizistische Werke oder
eistungen verwerten. Sie müssen grund-
ätzlich für alle gezahlten Entgelte die
ünstlersozialabgabe abführen, auch
enn die Jahressumme unter der Gering-
igkeitsgrenze liegen sollte.

eben dieser Änderung werden mit dem
esetz die Betriebsprüfungen massiv aus-
eweitet. Dafür werden rund 250 zusätz-
che Betriebsprüfer eingestellt. Neben
nderen Änderungen soll die Rentenversi-
nerung nun alle Unternehmen, die schon
isher die Künstlersozialabgabe zahlen,
wie alle Arbeitgeber mit mindestens 20
eschäftigten alle vier Jahre prüfen. Bei
rbeitgebern mit weniger als 20 Beschäf-
gten wird ein jährliches Prüfkontingent
stgelegt. Die dann noch verbleibenden
rbeitgeber werden von der Rentenversi-
nerung im Rahmen der Prüfung des Sozi-
lversicherungsbeitrags zur Abgabepflicht
eraten. Danach müssen sie schriftlich
estätigen, dass relevante Sachverhalte
er Künstlersozialkasse gemeldet werden.
oweit die schriftliche Bestätigung unter-
leibt, erfolgt eine unverzügliche Prü-
ng. Zusätzlich zum Prüfrecht der Ren-
enversicherung erhält die Künstlersozial-
asse ein eigenes Prüfrecht zur Durchfüh-
ng von anlassbezogenen oder branchen-
pezifischen Schwerpunktprüfungen.

chließlich gibt es eine Änderung bei den
ußgeldern. Für Verstöße gegen die Mel-
e-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie
ir Verstöße gegen die Aufzeichnungsf-
licht beträgt das maximale Bußgeld nun
inheitlich 50.000 Euro.

zahlungsinsen rechtzeitig gezahlt werden, um im Rahmen einer
Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen. Bei der Berichtigung o-
der verspäteten Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und
Lohnsteueranmeldungen bleibt es aber bei der bisherigen
Rechtslage. Die Straffreiheit hängt hier also nicht von der gleich-
zeitigen Zahlung der Zinsen ab.

- **Ausländische Kapitalerträge:** Über manche ausländische Kapi-
talerträge erlangen die Finanzämter bisher nur zufällig Kenntnis,
beispielsweise über die berühmten Steuerdaten-CDs, sofern sie
vom Steuerzahler nicht erklärt werden. Wenn die Festsetzungs-
frist für diese Kapitalerträge bereits abgelaufen ist, war bisher
keine Steuerfestsetzung oder strafrechtliche Verfolgung mehr
möglich. Für ausländische Kapitalerträge in Staaten, die nicht am
automatischen Datenaustausch teilnehmen, ist daher die steuer-
liche Anlaufhemmung neu geregelt worden, womit die Festset-
zungsverjährung bis zu zehn Jahre später beginnt.
- **Sperrgründe:** Die Liste der Gründe, aus denen keine strafbe-
freiende Selbstanzeige mehr möglich ist, wurde erweitert. Eine
Selbstanzeige ist nun nicht mehr möglich, wenn eine Umsatz-
steuer-Nachscha, Lohnsteuer-Nachscha oder eine andere
steuerliche Nachscha begonnen hat. Neben diesem neuen
Sperrgrund sind bei anderen Sperrgründen die Formulierungen
geändert worden, sodass mehr Personen von der Sperrwirkung
erfasst sind. Das betrifft Anstifter und Gehilfen der Steuerhinter-
ziehung als auch ehemalige Mitarbeiter eines Unternehmens, die
vor ihrem Ausscheiden an einer Steuerhinterziehung durch das
Unternehmen beteiligt waren.
- **Lohn- und Umsatzsteuer:** Die Korrektur einer Lohnsteueran-
meldung oder einer Umsatzsteuervoranmeldung gilt gleichzeitig
als strafbefreiende Selbstanzeige. Bisher gab es dabei aber eine
wesentliche Einschränkung. Damit die Selbstanzeige in Form der
Korrektur strafbefreiend wirkt, muss sie nämlich vollständig sein.
Werden Korrekturen für andere Zeiträume erst später einge-
reicht oder derselbe Zeit-
raum mehrfach korrigiert,
hebt das die Straffreiheit wie-
der auf. Auch wenn die Fi-
nanzämter solche Fälle bis-
her nur im Ausnahmefall auf-
gegriffen haben, ist die Rege-
lung nun steuerzahlerfreundlicher und rechtssicherer ausgestal-
tet. Für die (Vor-)Anmeldungen ist nämlich eine Ausnahme vom
Vollständigkeitsgebot und der Tatentdeckung vorgesehen. Eine
korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung oder
Lohnsteueranmeldung gilt damit künftig wieder als wirksame Teil-
Teilselbstanzeige. Als weitere Ausnahme ist vorgesehen, dass
die Berichtigung einer Umsatzsteuererklärung für das Vorjahr
nicht auch Berichtigungen für die Voranmeldungen des laufen-
den Jahres umfassen muss.



Welche Folgen die Änderungen bei der Selbstanzeige haben werden, und wie verschiedene Aspekte letztlich von der Finanzverwaltung gehandhabt werden, muss sich erst noch zeigen. Experten gehen jedenfalls davon aus, dass die Selbstanzeige für die Zukunft keine große Rolle mehr spielt. Nachdem nämlich klar war, dass diese Änderungen kommen werden, haben die Finanzämter noch kurz vor Jahreschluss eine wahre Flut von Selbstanzeigen erhalten: Die

Zahl der Selbstanzeigen in 2014 übertraf das bisherige Rekordjahr 2013 um mindestens 50 %.

Erbschaftsteuer ist teilweise verfassungswidrig

Die Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig.

Kurz vor Weihnachten hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt.



Das Urteil bezieht sich auf die Begünstigungsregeln für Betriebsvermögen, die das Gericht als unverhältnismäßig hoch ansieht. Die Vorschriften sind zwar zunächst weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss aber bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung der beanstandeten Vorschriften finden.

Insbesondere stört sich das Verfassungsgericht an der Begünstigung großer Betriebe ohne Bedürfnisprüfung sowie von Betrieben mit hohem Verwaltungsvermögensanteil. Das Gericht hat jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich kleine und mittlere inhabergeführte Unternehmen zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich begünstigen darf. Fünf wichtige Feststellungen hat das Verfassungsgericht getroffen:

- Der Gesetzgeber hat grundsätzlich das Recht, kleine und mittelständische Unternehmen, insbesondere wenn sie vom Inhaber geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend oder sogar vollständig freizustellen. Allerdings braucht er für jede Steuerverchonung tragfähige Rechtfertigungsgründe. Dabei steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit Umfang und Ausmaß der Abweichung von der einmal getroffenen Befreiungsentscheidung.
- Die Privilegierung von Betriebsvermögensübertragungen ist unverhältnismäßig, wenn sie über die Verschonung kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Allerdings macht das Bundesverfassungsgericht keine genauen Vorgaben, wo die Grenze zu ziehen wäre oder wie eine solche Bedürfnisprüfung aussehen könnte.
- Die Lohnsummenregelung ist zwar grundsätzlich verfassungsgemäß, die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern unverhältnismäßig. Ob die Freistellung ganz abgeschafft wird oder nur auf Kleinbetriebe mit maximal 5 Arbeitnehmern eingeschränkt wird, steht dabei im Ermessen des Gesetzgebers.
- Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist verfassungswidrig, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 % aus dem Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass dafür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt. Verwaltungsvermögen wird künftig nur noch in sehr beschränktem Umfang steuerfrei bleiben können.
- Auch wenn die Erbschaftsteuer eine Ländersteuer ist, ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse, wenn sie unerlässlich für die Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist.

Neben der Abschaffung eines Steuersparmodells bei abgesetzten Beständen gibt es für Kapitalanleger zum Jahreswechsel vor allem verwaltungstechnische Änderungen, beispielsweise der automatische Steuerabzug bei der Abgeltungssteuer.

Kirchensteuer: Um automatisch die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten zu können, müssen Banken und Lebensversicherungen ab 2015 jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden abfragen. Sparer können die Weitergabe der Daten beim BZSt sperren lassen, müssen dann aber selbst eine Steuererklärung abgeben.

Nachträgliche Freistellung: Banken sind jetzt verpflichtet, den Steuerabzug auf Kapitalerträge zu korrigieren, wenn nachträglich noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag vorgelegt wird, solange die noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt haben. Bisher war eine solche Korrektur schon freiwillig möglich, wurde von den Banken aber wegen des Arbeitsaufwandes in der Regel abgelehnt, sodass für eine Steuererstattung nur der Weg über eine Steuererklärung blieb, was wiederum bei den Finanzaltern für viel Aufwand sorgte.

Gebrauchte Lebensversicherungen: Durch den Verkauf einer Lebensversicherung verliert die Versicherung in der Regel den Zweck der Risikoversicherung. Die Leistungen aus gebrauchten Lebensversicherungen sind daher ab diesem Jahr steuerpflichtig. Anlagemodelle, die auf den Kauf von gebrauchten Lebensversicherungen setzen, verlieren dadurch an Attraktivität. Ausgenommen von der Steuerpflicht ist nur der Kauf einer Police durch die versicherte Person von einem Dritten, zum Beispiel vom Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie Übertragungen aus erb- oder familienrechtlichen Gründen.

Giroverwahrung: Bei der Giroverwahrung von Aktien kann der Inhaber die Dividendenregulierung durch die Wertpapiersammelbank ganz oder teilweise ausschließen. Zur Vermeidung eines Steuergestaltungsmotivs wird ab 2015 der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum Steuerabzug auf Dividendenerträge für solche abgesetzten Bestände verpflichtet.

Einschränkung der Günstigerprüfung: Arbeitnehmer müssen nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie neben dem Lohn mehr als 410 Euro an steuerpflichtigen Einkünften haben. Gibt ein Arbeitnehmer mit niedrigeren Nebeneinkünften eine freiwillige Steuererklärung ab, zieht das Finanzamt diese Bagatellgrenze vom Gesamteinkommen ab. Effektiv konnten damit Arbeitnehmer mit Kapitaleinkünften die Bagatellgrenze zusätzlich zum Sparer-Pauschbetrag nutzen, indem sie eine Günstigerprüfung beantragten und sich damit die einbehaltene Abgeltungsteuer erstatten ließen. In der dieses Jahr fälligen Steuererklärung für 2014 wird dieser Härteausgleich für Kapitaleinkünfte erstmals ausgeschlossen.

Geldwäscheverdacht: Die Finanzbehörden sind künftig in mehr Fällen als bisher verpflichtet, Verdachtsmomente auf eine Geldwäsche an die zuständigen Behörden zu melden. Ehrliche Kapitalanleger haben aus dieser Änderung aber keine Folgen zu erwarten.

Unterschiedliche Steuersätze in verschiedenen Bundesländern wird es bei der Erbschaftsteuer also vorerst nicht geben.

In einer ersten Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums hat das Ministerium bereits angedeutet, auch in Zukunft an der Begünstigung von Betriebsvermögen festhalten zu wollen, auch wenn diese Begünstigung nun anders ausgestaltet werden muss. Auch die Tatsache, dass die Große Koalition noch einige Jahre im Amt sein wird, spricht dafür, dass es eher zu Reparaturen am bestehenden Recht als zu radikalen Änderungen in die eine oder andere Richtung kommt. Anfang 2015 will das Ministerium mit den Bundesländern, denen die Erträge aus der Erbschaftsteuer zustehen, über das weitere Vorgehen beraten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar eine Frist für eine Neuregelung gesetzt, aber auch klargestellt, dass die Neuregelung rückwirkend in Kraft treten darf, wenn der Gesetzgeber dies wünscht. Vor diesem Hintergrund ist die spannendste Frage vorerst, ob man die unvermeidlichen Änderungen rückwirkend in Kraft setzen will. Die Option dafür will sich die Finanzverwaltung nämlich offen halten, indem Steuerbescheide nur noch vorläufig ergehen. Da die Bundesländer wegen der Schuldenbremse derzeit auf der Suche nach neuen Einnahmequellen sind, ist nicht auszuschließen, dass die Länder auf einer solchen Regelung bestehen, wenn sie sich davon mehr Steuereinnahmen versprechen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Penka
Steuerberater

Überblick zum Mindestlohn ab 2015

Lohnhöhe

Mit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes kommen auf Arbeitgeber ab 2015 neue Aufzeichnungspflichten zu.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2015 8,50 Euro brutto je Zeitstunde und wird sich frühestens zum 1. Januar 2017 ändern, sofern nicht ein Tarifvertrag einen höheren Lohn vorsieht. Mit dem Mindestlohn beträgt das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt
 • 1.289 Euro bei 35 Wochenstunden,
 • 1.381 Euro bei 37,5 Wochenstunden,
 • 1.473 Euro bei 40 Wochenstunden,
 • 1.547 Euro bei 42 Wochenstunden.

Ab dem 1. Januar 2015 gilt erstmals für ganz Deutschland eine gesetzlich festgelegte Lohnuntergrenze. Vom Mindestlohngesetz sind auch Arbeitgeber betroffen, die schon lange durchweg einen Stundenlohn zahlen, der über dem neuen Mindestlohn liegt. Vor allem müssen die Arbeitgeber neue Aufzeichnungspflichten beachten, deren Nichterfüllung mit empfindlichen Strafen belegt ist.

- **Minijobber:** Auch geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte haben einen Anspruch auf den Mindestlohn. Bei Minijobbern darf die vertraglich vereinbarte monatliche Stundenzahl zu keiner Zeit überschreiten die Grenze für Minijobber beträgt also 47 Stunden bei 400 Euro Arbeitslohn, 52,9 Stunden bei 450 Euro Arbeitslohn.

Bei Minijobbern darf die vertraglich vereinbarte monatliche Stundenzahl zu keiner Zeit überschreiten die Grenze für Minijobber beträgt also 47 Stunden bei 400 Euro Arbeitslohn, 52,9 Stunden bei 450 Euro Arbeitslohn.

- **Auszahlungsfrist:** Der Arbeitgeber muss den Mindestlohn spätestens am letzten Bankarbeitstag des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats zahlen.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer, auch Minijobber, kurzfristig Beschäftigte, Praktikanten, Studenten, Rentner oder angestellte Familienangehörige. Generell davon ausgenommen sind nur
 • Auszubildende,
 • Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 • ehrenamtliche Tätigkeiten,
 • Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nach mindestens einem Jahr Arbeitslosigkeit,
 • bestimmte Praktika (siehe Rückseite).

- **Arbeitszeitkonten:** Die auf einem Arbeitszeitkonto erfassten Arbeitsstunden müssen spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns ausgeglichen werden. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Mindestlohnanspruch für die zusätzlichen Arbeitsstunden nicht bereits durch Zahlung des regulären Monatsgehalts erfüllt ist (Gesamtentgelt der letzten 12 Monate geteilt durch Gesamtarbeitszeit > 8,50 Euro). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens im Folgemonat ausgleichen.

Daneben gibt es zeitlich befristete Ausnahmen für bestimmte Branchen, in denen die spätere Einführung des Mindestlohns durch das Gesetz oder in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag getagt ist (O) = Unterschreitung des Mindestlohns nur in Ostdeutschland):

- **Bruttolohn:** Der Mindestlohn gilt für die Bruttovergütung pro Zeitstunde. Das Mindestlohngesetz sagt aber nicht, welche Vergütungselemente dazu zählen und welche nicht. Vorerst gilt die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht als Maßstab. Danach zählen Zulagen, Zuschläge, Stücklöhne oder andere Vergütungselemente dann zum mindestlohnrelevanten Bruttolohn, wenn sie die normale Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten und sich in einen Stundenlohn umrechnen lassen.

- Fleischwirtschaft (8,00 Euro bis zum 30. September 2015)
- Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau (Stundenlohn in 2015: 7,00 Euro West / 7,20 Euro Ost)
- Klempnerhandwerk (bis 31. Juli 2015 pro Stunde 8,00 Euro West / 7,50 Euro Ost)
- Textil- und Bekleidungsindustrie [O]
- Wäschereidienstleistungen im Objekt- und Geschäft [O]
- Kurzarbeit [O]
- Zeitungszusteller (75 % des Mindestlohns in 2015, 85 % in 2016)

- **Vergütungselemente:** Eindeutig nicht zum Bruttolohn zählen zum Beispiel Trinkgelder, weil sie nicht vom Arbeitgeber bezahlt werden. Sachleistungen können allenfalls dann einbezogen werden, wenn sie sich in einen Stundenlohn umrechnen lassen, was oft schwierig werden dürfte. Für wieder andere Lohnbestandteile gibt es eine rechtliche Grauzone. Urlaubs- und Weihnachtsgeld beispielsweise sind eigentlich Teil des Arbeitsentgelts. Weil diese Sonderleistungen aber jährlich gezahlt werden, liegt die Zahlung in der Regel außerhalb der Frist von maximal einem Monat nach Arbeitsleistung, innerhalb der der Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt haben muss.

- **Aufzeichnungspflichten:** Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber, ab dem 1. Januar 2015 detaillierte Stundenaufzeichnungen für bestimmte Arbeitnehmer zu führen. Das gilt vor allem für alle Minijobber mit Ausnahme der Minijobber in Privathaushalten. Außerdem sind Stundenaufzeichnungen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung für alle Arbeitnehmer vorgeschrieben, die in

